

Einwohnergemeinde Müntschemier



Ortspolizeireglement

2022

Ortspolizeireglement

der

Einwohnergemeinde Müntschemier

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Müntschemier erlässt gestützt auf,

das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
das Organisationsreglement vom 28. Mai 2018

folgendes:

Ortspolizeireglement

- Zweck** **Art. 1** Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.
- Zuständigkeit** **Art. 2** ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.
- ² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.
- Demonstrationen, Versammlungen** **Art. 3** ¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.
- ² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.
- ³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.
- ⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.
- Lärm** **Art. 4** ¹ Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.
- ² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.
- ³ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.
- Feuerwerk** **Art. 5** ¹ Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden.
- ² Beim Abbrennen von Feuerwerk muss zwingend der auf der Gebrauchsanleitung angegebene Mindestabstand zu Gebäuden eingehalten werden.
- ³ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

- Hundehaltung **Art. 6** ¹ Auf öffentlichen Gemeindeliegenschaften gilt Leinenpflicht. Dazu gehören öffentliche Spielplätze, Schulareal, Sportplatz und Friedhof.
- ² Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenpflicht).
- Reiten **Art. 7** Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.
- Reklamen **Art. 8** ¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.
- ² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.
- ³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.
- Campingverbot **Art. 9** ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.
- ² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- ³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.
- Strafbestimmungen **Art. 10** ¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft:
- a Art. 3 Abs. 4
 - b Art. 4 Abs. 1 und 2
 - c Art. 5 Abs. 1 und 2
 - d Art. 6 Abs. 1 und 2
 - e Art. 7
 - f Art. 8 Abs. 1 und 2
 - g Art. 9 Abs. 1
- ² Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.
- Inkrafttreten **Art. 11** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Versammlung vom 11. September 2021 nahm dieses Reglement an.

Im Namen des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Müntschemier

Der Präsident



Raynald Richard

Die Gemeindeschreiberin



Laura Schneider

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 10. August 2021 bis 11. September 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 29 vom 23. Juli 2021 bekannt gegeben.

Müntschemier, 11. September 2021

Die Gemeindeschreiberin



Laura Schneider